

aber zugleich die der drohenden Gefahr verlangt, während zur Begründung der Protestation, worüber §. 146 handelt, die Bescheinigung der Existenz der Forderung nebst der vorhandenen Gefahr des Verlustes derselben vorschreibt, so hat dies darin seinen guten Grund, daß bei der ersteren Art der Protestation (vgl. §§. 13, 51) die Gefahr in der Doffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs und in den Wirkungen derselben liegt und daher nicht erst bescheinigt zu werden braucht, wogegen bei der zur Sicherung eines Hülfsobjects erhobenen Protestation (§. 46) diese Bescheinigung der Gefahr deswegen nöthig ist, weil die Protestation die Sicherung von Rechten bezweckt, welche nicht eintragbar sind, und welche daher von den Wirkungen der Doffentlichkeit des Hypothekenbuchs nicht berührt werden. Uebrigens ist zu gedenken, daß durch die Vorschrift in §. 146, nach welcher die vorhandene Gefahr des Verlustes der Forderung zu bescheinigen ist, die Verordnung der Landesregierung vom 15. März 1821 (Gesetzsammlung vom Jahre 1821 S. 41), insofern eine Abänderung erleidet, als nach letzterer zur Begründung von Protestationen wider Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks die Bescheinigung des Abfalles der Nahrung des Schuldners erfordert wird. Jedenfalls ist diese Abänderung sachgemäß, da eine Bescheinigung des Nahrungsabfalls in der Unbestimmtheit und Unsicherheit des Begriffs derselben in der Regel große practische Schwierigkeiten fand.

Die §. 146 wird unverändert zur  
Annahme  
empfohlen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 146 unverändert an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun:

#### §. 147.

Vormerkungen solcher Protestationen oder Vormerkungsgesuche, welche die Grund- und Hypothekenbehörde nicht für geeignet zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erkennt, finden im Grund- und Hypothekenbuch nicht statt.

Nur bei Appellationen gegen die abfällige Entschließung der Grund- und Hypothekenbehörde auf eine Protestation oder ein Vormerkungsgesuch, sei es nun, daß die Appellation nach Eröffnung der abfälligen Entschließung eingewendet, oder daß sie gleich eventuell mit dem Anbringen verbunden worden, ist die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, das Vorhandensein der Appellation, falls solche nicht für unzulässig zu achten ist, durch eine Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuch kund zu machen.

Wegen des weitern Verfahrens in dergleichen Fällen ist den Vorschriften wegen der Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen \*) nachzugehen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 147 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun:

#### §. 148.

Veräußerungsverbot nach Eröffnung des Concurfes.

Wenn Concurf zum Vermögen eines Besitzers von Immobilien eröffnet wird, so hat das Concurfgericht solches der Grund- und Hypothekenbehörde ohne Verzug mitzutheilen und die Eintragung eines Veräußerungsverbots in das Grund- und Hypothekenbuch zu veranlassen.

\*) Verordnung, die Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen betreffend, vom 14. Mai, 1836.

Diese Veranlassung ist auch ohne ausdrücklichen Antrag schon in der Mittheilung der Concurferöffnung selbst begriffen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 148 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

#### §. 149.

Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.

Die Grund- und Hypothekenbücher sollen nach einem vorzuschreibenden Formular geführt und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden gehalten werden.

Die Motive lauten:

#### Zu §. 149.

Die Aufstellung des Formulars, nach welchem die Grund- und Hypothekenbücher geführt werden sollen, mit allen Details, ist nicht Gegenstand des Gesetzes. Um jedoch bei der Vorlage des Gesetzentwurfs über die Grund- und Hypothekenbücher eine sinnliche Anschauung des Mechanismus und eine bestimmte Vorstellung von der Manipulation mit diesen Büchern zu gewähren, wie solche nach der Absicht der Regierung sein soll, nimmt man keinen Anstand, ein zu diesem Zweck entworfenes Schema eines Grundstücksfoliums nebst einigen erläuternden Bemerkungen in den Beilagen unter A und B mitzutheilen.

Der Bericht sagt hierzu:

#### Zu §. 149.

Das Seite 71 diesem Gesetzentwurfe beigedruckte Formular ist zu billigen.

Es ist insonderheit zu billigen, daß die tabellarische Form, wie solche die preussischen Hypothekenbücher haben, nicht angenommen worden ist. Es ist ausgemacht

(vergl. v. Gönner über die zweckmäßige Einrichtung des Hypothekenbuchs. München 1823,

Reigebaur über die Möglichkeit einer einfachen Hypothekenordnung, Hamm, 1822),

daß die Vorschrift dieser Form nicht wenig dazu beigetragen habe, die Einführung der Hypothekenordnung in Preußen bedeutend zu vertheuern \*). Dies ist auch leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß bei der tabellarischen Form die Einträge in eine Rubrik auch zugleich den Raum in den andern Rubriken der Tabelle unbenutzbar machen und so zu einer Voluminosität führen, welche die Anschaffung der Hypothekenbücher kostspielig, aber auch zugleich letztere selbst unübersichtlich macht. Die tabellarische Form ist, wie v. Gönner a. a. D. S. 73 bemerkt, unstreitig da zweck-

\*) So erwähnt Reigebaur in der angezogenen Schrift, daß im Oberlandesgerichtsbezirk von Cleve mit einer Bevölkerungszahl von 300,000 Menschen ohne eigentlich große und viele Städte der Bedarf an Papier für das Hypothekenbuch 1,000 Ries Imperialpapier à 20 Buch, und daher beinahe eine halbe Million Bogen betragen habe. Das Ries (Imperialpapier) kostete bei der größten Vorsicht, den Mindestfordernden auszumitteln, doch 25 Thlr. 12 Gr. —, das Papier allein 25,500 Thlr., das Bedrucken desselben mit den erforderlichen Rubriken 3,666 Thlr. (das Ries zu 3 Thlr. 16 Gr. — gerechnet). Das Ganze, einschließlich des Einbindens der Bücher, betrug für die Bücher allein 29,966 Thlr. Wurde auch dieser Berechnung in der preussischen Staatszeitung als zu hoch widersprochen, und der diesfällige Aufwand nur auf 17,735 Thlr. 21 Gr. 10 Pf. berechnet (preussische Staatszeitung 1822, Beilage zu Nr. 73), so weist doch v. Gönner am letztangeführten D. S. 110 nach, daß die Differenz nur scheinbar sei, und die Berechnung Reigebaur's sich von der Wirklichkeit nicht weit entferne.